

den Delegationsmandaten der Päpste seit dem 12. Jh. dürfte der Ausdruck berechtigt sein; nur in deren Zusammenhang begegnet er auch in den *ma. Artes dictandi*. Die Kanonisten fanden ihn im *Corpus iuris civilis* und spielten damit, ohne ihn jemals klar zu definieren (vgl. auch P. Herde, *Audientia litterarum contradictarum* 1, 1970, S. 6 f. u. S. 181–183). Ich halte es für anachronistisch, den im Aktenwesen der Spätantike sinnvollen Begriff allgemein in das von ganz anderen Voraussetzungen ausgehende *ma.* Urkundenwesen einzuführen. Zum andern finde ich die Vorstellung einfach absurd, daß ein Heer von verhältnismäßig unbedeutenden Petenten in ganz Europa den Kaisern und Päpsten die Richtung ihrer Politik diktiert und sogar noch die jeweils dazu passende Ideologie mitgeliefert habe. Ich möchte das nicht einmal im Falle der baltischen Mission glauben; noch viel weniger bei anderen, der Kurie näherliegenden Gebieten, an denen P. seine These leider nicht erprobt hat. Und noch ein Wort zur „Propaganda“. Pitz schließt aus der verhältnismäßig dürftigen Überlieferung, daß Papst und Kaiser schon rein technisch gar nicht in der Lage gewesen seien, eine Vielzahl von Briefen und Manifesten zu verbreiten. Das ist ein Trugschluß. Briefe waren keine Rechtstitel und wurden daher nur ganz selten im Original aufbewahrt. Im übrigen sind von manchen Manifesten Friedrichs II. noch mehrere Exemplare für ganz verschiedene Empfänger überliefert; z. B. BF 2431 mit mindestens 8 Ausfertigungen. Auch die Chronik des Richard von San Germano beweist, daß Papst und Kaiser bestimmte Briefe an zahlreiche Empfänger schickten; vgl. nur (in der Ausgabe von Garufi) S. 113, 117, 121, 171, 177, 181 und 213. — Es würde zu weit führen, auf andere Einzelheiten einzugehen. Den Fleiß und den Scharfsinn des Vf. erkenne ich gerne an, hoffe aber auch, daß sich die Diplomatie durch dieses Buch in ihrer hergebrachten Terminologie nicht verirren läßt.

H. M. S.

Jole Mazzoleni, *La registrazione dei documenti delle cancellerie meridionali dall'epoca sveva all'epoca viceregnale I*, Napoli 1971, Libreria Scientifica Editrice, 59 S. mit 14 Tafeln, L. 4.000. — Normannen und Staufer im Königreich Sizilien gehörten zu den ersten weltlichen Herrschern Europas, deren Kanzleien Register führten. Das Thema des vorliegenden Bandes ist also von grundsätzlichem Interesse für die Urkundenlehre. Die Verfasserin gibt einen knappen Überblick über die kärglichen Reste der einst sicher sehr reichen Überlieferung und über die Geschichte ihrer Erforschung. Daran anschließend folgen gute Reproduktionen einzelner Seiten vor allem aus dem Register Friedrichs II. mit gegenüberstehenden Transkriptionen, die allerdings nicht immer befriedigen. Ich kann der verdienten Historikerin auch auf keinen Fall zustimmen, wenn sie neben dem Registerfragment Friedrichs II. von 1239/40 und den Marseiller Exzerpten auch das Papierblatt Palermo, Archivio di Stato, Bibl. ms. 17 als Bruchstück eines Kanzleiregisters ansieht. Schon E. Schamer (SB Berlin 1920, S. 609 f.) hat sich gegen diese erstmals von A. Flandina 1874 ausgesprochene Vermutung gewendet. Das Blatt stammt zweifellos aus einer ungeordneten Sammlung der Briefe des Petrus de Vineia. Den 1. Brief, von dem das Papierblatt nur den Schluß enthält, hat der Unterzeichnete im DA 18 (1962) S. 197 aus anderer Überlieferung vollständig ediert; bei den folgenden Stücken handelt es sich um BF 3651, 3652 und 2266. — Den nützlichen Band beschließt eine Bibliographie.

H. M. S.

Herbert Zielinski, *Studien zu den spoletinischen „Privaturkunden“ des 8. Jahrhunderts und ihrer Überlieferung im Regestum Farfense* (Bibliothek des